



Informationen zur Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE)

Auf der Basis des *NADA-Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sollen die folgenden Informationen einen Überblick verschaffen. Sie regeln aber keinesfalls Ausnahmen bis ins Detail, da in der Leichtathletik ebenso Vorgaben des Internationalen Leichtathletik-Verbands World Athletics zu beachten sind. Die folgenden Informationen der NADA sind daher als wichtige Basisinformationen zu sehen:

- ▲ Allgemeine NADA-Informationen [Im Krankheitsfall](#),
- ▲ [NADA-TUE-Checkliste](#),
- ▲ [NADA-Medizinisches Infoblatt](#).

Bitte lesen Sie diese Informationen, da es neben der Verpflichtung, einen Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE-Antrag) zu stellen, auch Regelungen wie die Vorlage eines Attests oder das Stellen einer Retro-TUE gibt, die anstelle eines TUE-Antrags bzw. einer erteilten TUE-Genehmigung möglich sind! Hierzu bedarf es jedoch bestimmter Voraussetzungen, die Sie oben genannter Informationen entnehmen können.

Wann muss ich einen Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE-Antrag) stellen?

In erster Linie sind die Vorgaben der NADA zu beachten. Die NADA hat hierzu einen Bereich Medizinische Ausnahmegenehmigung auf ihrer [Webseite](#), der auf Einzelheiten eingeht. Sollten Sie hierzu Fragen haben, kontaktieren Sie bitte das Medizinische Ressort der NADA, Tel.: 0228 81292-132.

Einen Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung ist zu stellen, wenn Verbotene Substanzen und/oder Methoden zur Behandlung von Krankheit oder Verletzung angewandt werden müssen. Was verboten ist, steht auf der jeweils aktuellen WADA-Verbotsliste. Sie unterscheidet zwischen Substanzen und Methoden,

- ▲ die sowohl **in Wettkämpfen** als auch **außerhalb von Wettkämpfen** (Klassen S0 – S5 und M1 – M3) verboten sind und
- ▲ **im Wettkampf** verbotene Substanzen (Klasse S6 – S9).

Innerhalb dieser Differenzierung wird unterschieden zwischen **spezifischen** und **nicht-spezifischen Substanzen und verbotenen Methoden**.

Spezifische Substanzen

S0, S3, S4.1, S4.2, S5, M2.2 und S6.b bis S9

Nicht-spezifische Substanzen und Methoden

S1, S2, S4.3, S4.4, M1 bis M2.1, M3 und S6a

Ein TUE-Antrag muss **so früh wie möglich** vollständig eingereicht werden. Für Substanzen, die nur Innerhalb des Wettkampfs verboten sind, sollte der Antrag mindestens 30 Tage vor dem Wettkampf beantragt werden. Einzelheiten hierzu regeln der [NADA-Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen](#) und die [World Athletics-Anti-Doping Rules](#).

Als Leichtathlet*in müssen Sie des Weiteren unbedingt prüfen, ob Sie an einem Wettkampf im Sinne der Regel 1.4.4 (b) World Athletics-Anti-Doping Rules teilnehmen wollen. Es ist deshalb wichtig, gemäß der [DLV-Definition Internationaler Athlet – Nationaler Athlet](#) folgende Punkte in Ihre Prüfung einzubeziehen.

Grundsätzlich gilt: Sie sind

Testpool-Athlet*in

Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE-Antrag)
vor dem Gebrauch einer Verbotenen Substanz und/oder Methode

Athlet*in ohne Testpoolzugehörigkeit

Attest beim Gebrauch spezifischer Substanzen

Rückwirkender Antrag auf Med. Ausnahmegenehmigung (**Retro-TUE**) beim Gebrauch Nicht-spezifischer Substanzen und/oder Methoden